



SATZUNG

DES VERBANDES DER INGENIEURE DER LANDENTWICKLUNG IN BAYERN
- VIL -
IN DER FASSUNG DER BESCHLÜSSE VOM 02. MAI 2018

Vorbemerkung

Mit der Satzung sollen Frauen in gleicher Weise angesprochen werden wie Männer. Nur wegen der leichteren Lesbarkeit wird in der Satzung in der Regel die neutral-männliche Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz und Organisation

¹Der Verband führt die Bezeichnung „Verband der Ingenieure der Landentwicklung in Bayern“, kurz - VIL -.

²Der VIL schließt sich an berufsständische Dachverbände korporativ an.

³Der VIL hat seinen Sitz am Wohnort des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

¹Der VIL vertritt und fördert die berufspolitischen, sozialen und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder. ²Er gewährt Rechtsschutz im Rahmen der Rechtsschutzverordnung des Bayerischen Beamtenbundes in Angelegenheiten dienstlicher Art.

³Der VIL verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn ausgerichteten Interessen. ⁴Er steht zum freiheitlich demokratischen Rechtsstaat und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral.

⁵Der VIL ist ein Berufsverband im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes.

§ 3 Mitgliedschaft

¹Mitglieder können werden: Beamte, Beamtenanwärter, Referendare, Duale Studenten sowie Ruhestandsbeamte ab der dritten Qualifikationsebene der Verwaltung für Ländliche Entwicklung und vergleichbare Angestellte.

²Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand des jeweiligen Bezirksverbands zu beantragen. ³Ergeht auf den Antrag innerhalb von zwei Wochen kein ablehnender Bescheid, so gilt die Aufnahme als vollzogen. ⁴Die Mitgliedschaft ist vom jeweiligen Bezirksverband dem Landesverband anzuzeigen. ⁵Auf Wunsch ist dem Mitglied eine Verbandssatzung auszuhändigen.

⁶Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde beim Landesvorstand eingereicht werden. ⁷Dieser entscheidet endgültig. ⁸Die Entscheidung muss nicht begründet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.

²Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist (30.09.) zum Schluss des Kalenderjahres (31.12.) gegenüber dem Bezirksvorstand zu erklären.

³Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied der Satzung zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen nicht Folge leistet. ⁴Der Antrag auf Ausschluss ist schriftlich vom Bezirksvorstand zu stellen. ⁵Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand.

⁶Der Landesvorstand kann auch aus sich heraus den Ausschluss eines Mitglieds veranlassen.

⁷Gegen dessen Beschluss ist die Anrufung der Generalversammlung zulässig. ⁸Diese entscheidet endgültig.

⁹Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

¹⁰Mit der Beendigung bzw. dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch gegen den Verband.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

¹Die Höhe des Verbandsbeitrages beschließt die Generalversammlung. ²Die Bezirksverbände sind berechtigt, einen Zuschlag zum Verbandsbeitrag zu erheben, über den sie selbst verfügen können. ³Der Beitrag ist eine Bringschuld. ⁴Die Art der Einhebung beschließt der jeweilige Bezirksvorstand. ⁵Die Bezirksverbände müssen regelmäßig den Verbandsbeitrag ihrer Mitglieder an den Landesverband weiterleiten. ⁶Maßgebend ist der Mitgliederstand zum 31.12. des Vorjahres.

⁷Abweichend von den Sätzen 1 mit 5 beschließt der jeweilige Bezirksverband die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Duale Studenten, Beamtenanwärter, Referendare und Ruhestandsbeamte ab der dritten Qualifikationsebene der Verwaltung für Ländliche Entwicklung sowie vergleichbare Angestellte. ⁸Diese Beiträge verbleiben beim Bezirksverband, soweit sie nicht nach Satz 6 an den Landesverband weiterzuleiten sind.

§ 6 Rechte und Pflichten eines Mitglieds

¹Die Mitglieder haben das Recht

- a) sich in den Versammlungen an Aussprachen zu beteiligen;
- b) soweit die satzungsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind, Anträge zu stellen, Kandidaten vorzuschlagen und an Abstimmungen teilzunehmen;
- c) die Verbandseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.

²Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Arbeit des Verbandes nach besten Kräften zu unterstützen;
- b) die Satzung und satzungsgemäß gefasste Beschlüsse zu beachten;
- c) die festgesetzten Beiträge regelmäßig und pünktlich zu zahlen.

§ 7 Bezirksverbände

¹Die Mitglieder werden analog der Regierungsbezirke zu Bezirksverbänden zusammengefasst.

²Die Leitung des Bezirksverbandes obliegt dem Bezirksvorstand. ³Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer sowie
- den Beisitzern.

⁴Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden alle zwei Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes gewählt. ⁵Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine Verlängerung der Wahlperiode auf bis zu maximal vier Jahre beschließen. ⁶Dies ist dem Landesvorstand schriftlich mitzuteilen. ⁷Die Anzahl der Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes. ⁸Durch die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes sind zwei Kassenprüfer zu wählen. ⁹Die Kassenprüfer gehören dem Bezirksvorstand nicht an. ¹⁰Für sie gilt § 13 der Satzung sinngemäß.

¹¹Die Mitglieder des Bezirksverbandes wählen den Beisitzer im Landesvorstand und die Delegierten zur Generalversammlung des Verbandes.

¹²Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes sind allen Verbandsmitgliedern in ortsüblicher Weise mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. ¹³In dieser Mitteilung ist die Tagesordnung zu veröffentlichen. ¹⁴Die Mitglieder sind aufzufordern, bis zu einem festgesetzten Termin Anträge zur Mitgliederversammlung beim Bezirksvorstand einzureichen.

¹⁵Eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes muss einberufen werden, wenn sie der Bezirksvorstand beschließt. ¹⁶Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auch von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt werden. ¹⁷Diesem Antrag ist zu entsprechen.

¹⁸Für die Tätigkeit des Bezirksvorstandes sind die Satzung, die Beschlüsse der Generalversammlung des Verbandes und die Beschlüsse des Landesvorstandes maßgebend.

¹⁹Der Bezirksverband hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 8 Organe

Der VIL hat folgende Organe:

- a) den Landesvorstand (§ 9)
- b) die Generalversammlung (§ 10)

§ 9 Landesvorstand

¹Der Landesvorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer sowie
- je einem Beisitzer der insoweit nicht vertretenen Bezirksverbände.

²Stimmübertragung innerhalb der Bezirksverbände ist bei Beisitzern möglich.

³1. und 2. Vorsitzender sind Vorstände des Verbandes nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. ⁴Sie vertreten den VIL gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

⁵Für von der Generalversammlung gewählte Mitglieder des Landesvorstandes, die während der Amtsperiode ausscheiden, wählt der Vorstand Ersatzleute.

⁶Dem Landesvorstand obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung gehören.

§ 10 Generalversammlung

¹Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern des VIL Bayern. ²Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Landesvorstandes (§ 9) und die Delegierten. ³Auf je angefangene zehn Mitglieder eines Bezirksverbandes, für die der volle Verbandsbeitrag abgeführt wird, ist ein Delegierter zu bestellen.

⁴Die ordentliche Generalversammlung mit Neuwahlen ist alle vier Jahre abzuhalten.

⁵Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn dies der Landesvorstand beschließt. ⁶Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung kann auch von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt werden. ⁷Diesem Antrag ist zu entsprechen.

⁸Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Generalversammlung sowie die Frist für Anträge an die Generalversammlung sind allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

⁹Anträge an die Generalversammlung können nur von den Vorständen der Bezirksverbände und vom Landesvorstand gestellt werden. ¹⁰Sie müssen eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des VIL Bayern eingegangen sein.

¹¹Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Generalversammlung ihre Dringlichkeit beschließt.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

¹Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) die Richtlinien der Verbandspolitik;
- b) die Jahresrechnung und die Entlastung des Landesvorstandes;
- c) die Wahl:
 - des 1. Vorsitzenden,
 - des 2. Vorsitzenden,
 - des Schatzmeisters,
 - des Schriftführers sowie
 - der zwei Rechnungsprüfer;
- d) die Höhe des Mitgliedsbeitrags;
- e) die Behandlung von Anträgen;
- f) die Beschwerden im Ausschlussverfahren;
- g) Satzungsänderungen;
- h) die Auflösung des Verbandes (§ 12).

²Zur Änderung der Satzung sind drei Viertel der Stimmen der auf der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 12 Auflösung des VIL

¹Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. ²Diese Generalversammlung darf nur Beschlüsse zur „Auflösung des Verbandes“ und über die Verwendung des Verbandsvermögens fassen. ³Weitere Tagesordnungspunkte sind nicht zulässig.

⁴Der VIL gilt als aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der auf dieser Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten und mehr als die Hälfte der Delegierten die Auflösung beschließen.

§ 13 Rechnungsprüfung

¹Die Rechnungsprüfung wird durch zwei Rechnungsprüfer vorgenommen. ²Sie werden von der Generalversammlung gewählt.

³Den Rechnungsprüfern obliegt die Überwachung der Kassenführung, die Vornahme unerwarteter Kassenprüfungen und Prüfung der Jahresrechnung. ⁴Sie haben auf der Generalversammlung Bericht zu erstatten. ⁵Ihnen obliegt die Antragstellung auf Entlastung des Landesvorstandes.

⁶Wenn ein Rechnungsprüfer während der Wahlperiode ausscheidet, wählt der Landesvorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

¹Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ³Auf Antrag von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim mittels Stimmzettel abgestimmt werden.

⁴Über alle Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. ⁵Aus der Niederschrift muss mindestens der Inhalt der gestellten Anträge, der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsverhältnis ersichtlich sein. ⁶Die Niederschriften müssen von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet sein.

§ 15 Inkrafttreten

¹Die Satzung tritt in der geänderten Fassung mit ihrer Verabschiedung am 02.05.2018 in Kraft.

²Die Satzung vom 18.11.2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.